

DAS ÄNDERT SICH 2022 IM ABFALLRECHT

Stand 15.12.2021

www
sonder
abfall
wissen
de

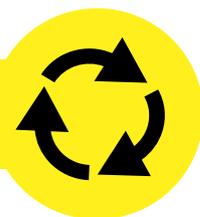
Der Jahreswechsel steht im Abfallrecht immer für Veränderungen.
Auch 2022 kommen wieder neue Regelungen auf die Abfallwirtschaft zu.

Die Entwicklung des Abfallrechts basiert auf Festlegungen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Weltgemeinschaft:

- **2018 – EU-Kreislaufwirtschaftspaket**, daraus resultierend die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie und Änderungen der EU-Richtlinien über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Abfalldeponien, Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- **2019 – „Green Deal“ der Europäischen Kommission** mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, Ziel: „Klimaneutralität“ bis 2050
- **2021 – 26. UN-Klimakonferenz in Glasgow:** Aufforderung an alle Vertragsstaaten, die „Klimaziele“, die man bis 2030 erreicht haben will, bis 2022 noch einmal nachzubessern



Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)



- Bereits 2020 trat die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie auf nationaler Ebene in Kraft.
- Zentrale Punkte sind Abfallvermeidung, verstärktes Recycling (Quoten), Schließung von Stoffkreisläufen, Produktverantwortung (Obhutspflicht).
- Das KrWG steht über den Landesabfallgesetzen und kommunalen Abfallregelungen.

DAS ÄNDERT SICH 2022 IM ABFALLRECHT

Stand 15.12.2021

www
sonder
abfall
wissen
de

Verpackungsgesetz – VerpackG



Seit Juli 2021 gilt das an die EU-Abfallrahmenrichtlinie und die Einwegkunststoffrichtlinie angepasste Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).

Enthaltene Neuerungen treten stufenweise in den nächsten Jahren in Kraft; 2022 kommen im Wesentlichen folgende Vorschriften:

- Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern sind ab 01. Januar 2022 verboten.
- Ab 1. Januar 2022 gilt die Pfandpflicht für weitere Einweggetränkeverpackungen: Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen aus jeglichem Material bis 3,0 Liter, die mit alkoholischen Getränken, Mischgetränken, Säften oder Fruchtnektaren befüllt sind. Unter die Pfandpflicht fallen zudem Getränkedosen mit Milchgetränken und Getränken für Säuglinge und Kinder.
- Bereits im Verkehr befindliche Getränkeverpackungen dürfen bis 1. Juli 2022 pfandfrei verkauft werden.
- Ab 1. Juli 2022 müssen sich alle Hersteller von mit Waren befüllten Verpackungen im Verpackungsregister Lucid registrieren – das gilt auch für Hersteller von Transportverpackungen, Verkaufsverpackungen, Verpackungen „Systemunverträglichkeit“, Verkaufspackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern sowie Mehrwegverpackungen.
- Hersteller und Vertreiber von Mehrwegverpackungen sind zur Rücknahme und Verwertung verpflichtet und müssen Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit informieren.
- Hersteller von Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen sowie Mehrwegverpackungen sind nachweispflichtig. Sie müssen dokumentieren, wie viele Verpackungen im Jahr zurückgenommen und wie diese verwertet wurden.
- Ab 1. Januar 2022 gelten für die Systeme festgelegten Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling (§ 16 VerpackG).



DAS ÄNDERT SICH 2022 IM ABFALLRECHT

Stand 15.12.2021

Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG



Ab 1. Januar 2022 soll auf Basis von EU-Abfallrahmenrichtlinie und KrWG eine Änderung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) gelten.

- Erweiterte Haftung von Marktplatz-Betreibern und Fulfillment-Dienstleistern:
 - Elektro- und Elektronikgeräte müssen regelmäßig geprüft werden.
 - Nur bei der Stiftung EAR registrierte Produkte dürfen vertrieben und versendet werden.
- Neue Rücknahme- und Informationspflichten für den Handel:
 - Rückgabe und Rücksendung an Händler sind kostenfrei; die Verbraucher sind darüber zu informieren.
 - Altgeräte dürfen ab 2022 auch im Lebensmittel-Einzelhandel (mind. 800 Quadratmeter Verkaufsfläche) zurückgegeben werden, wenn dort neue Geräte gelegentlich angeboten werden.
 - Bis zu drei Altgeräte mit einer Kantenlänge von max. 25 cm können pro Rückgabe und ohne Neukauf beim Händler abgegeben werden.
- Für Hersteller gelten neue Hinweispflichten, u. a. auf kostenfreie Rücknahme, für batteriebetriebene Elektrogeräte, die Entnehmbarkeit von Akkus und Batterien.
- Auch im B2B-Bereich gelten entsprechende Hinweis- und Kennzeichnungspflichten in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte und es werden Rücknahme- und Verwertungskonzepte benötigt.
- Auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen dürfen Altgeräte annehmen.
- Sammel- und Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte und Batterien werden durch ein Sammellogo gekennzeichnet.

BATTERIEN UND
ELEKTROGERÄTE
RÜCKNAHME



Sammellogo zur Kennzeichnung von
Sammel- und Rücknahmestellen

DAS ÄNDERT SICH 2022 IM ABFALLRECHT

Stand 15.12.2021

www
sonder
abfall
wissen
de

EU-Batterieverordnung – BattVO



Angeschoben durch den „Green Deal“ und den Wachstumsmarkt Elektromobilität soll Anfang 2022 eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien (EU-Batterieverordnung – BattVO) in Kraft treten, die unmittelbar von allen EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden ist.

Die neuen Regelungen sollen stufenweise in Kraft treten, u.a.:

- Mindestanforderungen für die Leistung und Haltbarkeit von Batterien
- Hersteller von Elektrogeräten dürften Batterien und Akkus nicht mehr fest verbauen
- Alle EU-Mitgliedsstaaten müssen vorgeschriebene Sammelquoten für Altbatterien erfüllen (bis 2025: 65%, bis 2030: 70%)

Quellen

- *Recycling Magazin 09/2021, Seite 60-61: Neue Vorschriften umsetzen*
- *Kommunalwirtschaft.eu: Recyclingziele und Berechnungsquoten – Wichtige Neuerungen des KrWG, <https://kommunalwirtschaft.eu/blog/195-aus-den-akademien/1453-recyclingziele-und-berechnungsquoten-wichtige-neuerungen-des-krwg>*
- *Umweltbundesamt: Änderungen im Verpackungsgesetz ab Juli 2021, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/aenderungen-im-verpackungsgesetz-ab-juli-2021>*
- *Deutsche Handwerks Zeitung: Neue EU-Batterieverordnung: Was sich 2022 ändert, <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/diese-aenderungen-bringt-die-neue-batterieverordnung-198209/>*
- *Zentrale Stelle Verpackungsregister: Erweiterte Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen ab dem 1. Januar 2022; https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Themenpapiere/Fachinformation_Erweiterte_Pfandpflicht_ab_Januar_2022.pdf*

